

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
EnG@bfe.ch

Basel, 12. Juli 2020

Stellungnahme zur Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Energiegesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Wir bedauern die Tatsache, dass die Revision des Stromversorgungsgesetzes erst im Jahr 2021 vorgelegt werden soll, wo doch viele Versprechungen zur künftigen Förderung der erneuerbaren Energieversorgung vom EnG ins Strom VG delegiert werden sollen. Wir können nur hoffen, dass die heute unverbindlich angekündigten Massnahmen im StromVG, die uns zu 90% als positiv erscheinen, dort wirklich eingeführt werden. Wir begrüssen die Vorgabe, dass die Verteilnetzbetreiber alle Verbraucher unter 100'000 kWh standardmässig Schweizer Strom aus 100% erneuerbarer Energie vorsieht. Voraussetzung für eine Marktöffnung, die eine Chance für erneuerbare Stromproduktion darstellt ist, dass die AKW-Betreiber kostendeckende, das heisst mindestens dreimal höhere jährliche Beiträge in die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds einzahlen, um nicht einen surreal billigen Atomstrom im Markt antreten zu lassen, der seine realen Kosten nicht deckt. Die Leistungskomponente beim Netznutzungsentgelt darf nicht prohibitiv hoch angesetzt werden, da sonst die Betreiber von mittleren und grossen PV-Anlagen bestraft würden.

Die vorliegende Revision des Energiegesetzes beschleunigt den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion nicht im von uns gewünschtem Ausmass. Die Tradition der Hemmung des Ausbaus der Photovoltaik wird aufrecht erhalten, die PV wird im Vergleich zu allen anderen Produktionsformen benachteiligt. Obwohl PV die einzige Produktionsform ist, die am schnellsten und billigsten zugebaut werden kann, womit der schnelle Atom- und Kohleausstieg gebremst wird.

Es fällt auf, dass es neu Projektierungsbeiträge von 40% für Wasserkraft, Windkraft und Geothermie geben soll, aber nichts für PV. Investitionsbeiträge sollen für alle Produktionsformen auf 60% erhöht werden, aber für PV gibts 30%. Die Vergütungshöhe soll für alle Produktionsformen verbindlich in der Verordnung festgelegt werden, ausser für PV, wo die

Vergütungshöhe in Auktionen festgelegt werden soll. Gleichzeitig ist PV die einzige Produktionsform, die vom BFE weiterhin nach Belieben mit zu kleinen Kontingenten blockiert werden kann.

Es scheint ein Spiel "alle gegen die PV" zu sein.

Im grossen Stil gefördert werden vorallem Produktionsanlagen, die von den Energieversorgern geplant und gebaut werden, womit die Demokratisierung und Dezentralisierung der Stromversorgung noch mehr eingeschränkt wird.

Es scheint uns, dass mit dem vorgesehenen gebremsten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Vermeidung der Konkurrenzierung der Stromproduktion durch die grossen Energieversorger dafür gesorgt werden müsse, dass unsere ältesten Atomkraftwerke der Welt noch möglichst lange am Netz bleiben müssen. Dabei scheint dringend, dass die Reaktoren Beznau 1 und 2 möglichst schnell stillgelegt werden, um die aktuelle Überproduktion von Strom und den einhergehenden Strommarktpreiszerfall zu bremsen, der allen Stromproduzenten schadet.

In diesem Sinne erachten wir die Förderung durch dieses Energiegesetz als viel zu eingeschränkt. Wenn es uns ernst ist mit dem Atom- und Fossilausstieg, muss der jährliche Zubau erneuerbarer Stromproduktion vervierfacht werden.

Anträge und Empfehlungen

Art. 2 Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Absatz 1: Positiv zu werten ist, dass die Zubauziele als "mindestens" definiert werden. Die Ziele an sich sind aber zu tief. Das Ziel von 11'400 GWh/a bis 2035 kann realistisch betrachtet, unter Berücksichtigung der Finanzierung, der Fachkräfte und der möglichen Projekte, verdoppelt werden auf **22'800 GWh/a bis 2035**. Das Ziel für **2050** müsste auf rund **45'000 GWh/a** festgelegt werden, da wir einen Atomausstieg, einen Kohleausstieg und eine Elektrifizierung der Wärmeproduktion und der Mobilität zu stemmen haben.

Antrag: 22'800 GWh/a bis 2035, 45'000 GWh/a bis 2050

Abstanz 2: Bei der Wasserkraft stehen wir mit Stand 2019 bereits bei 36'567 GWh/a mittlere Produktionserwartung. In den letzten fünf Jahren wurden jeweils 107 GWh/a zugebaut. Nur schon bei einer Fortschreibung dieses Trends ohne zusätzliche Förderung würden 2035 38'279 GWh/a erreicht. Ein realistisches Ziel für **2035** sind daher **38'400 GWh/a**. Dabei ist selbstverständlich der Natur- und Landschaftsschutz weiterhin zu beachten, Schwall-/Sunkproblematiken sind abzumildern und die Restwassermengen sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten – trotzdem halten wir dieses Ziel für möglich.

Für **2050** können nicht 38'600 GWh/a ein Ziel sein, weil das fast gleichviel wäre wie 2035, sondern **40'400 GWh/a**. Damit würde nur ein Teil des vom Wasserwirtschaftsverband erklärten Potentials von 4,5 TWh/a zugebaut. Dieses Potential muss aus heutiger Sicht als konservativ betrachtet werden, in Hinblick auf die künftig nutzbaren Seen in den Bereichen des Hochgebirges, wo heute

Talgletscher liegen. Das Verschwinden der Schweizer Gletscher kann nicht mehr aufgehalten werden. Auch für den Hochwasserschutz und die saisonale Wasserspeicherung werden wir diese Hochgebirgsstauseen brauchen.

Antrag: 38'400 GWh/a bis 2035, 40'400 GWh/a bis 2050

Absatz 3: Zustimmung.

Art. 13, Abs. 1 Bst. a nationales Interesse: Zustimmung.

Art. 15, Abs 4: Zustimmung (redaktionelle Änderung)

Art. 16, Abs. 2: Zustimmung (redaktionelle Änderung)

Art. 19, Abs. 6: Zustimmung (redaktionelle Änderung)

Art. 24, Grundsatz: Zustimmung.

Art. 25, Investitionsbeitrag Photovoltaik: Zustimmung, eine sinnvolle Neuerung, die von uns gefordert wurde. Es darf jedoch keine Behinderung des Zubaus von PV-Anlagen durch die Festlegung von zu kleinen Kontingenten eintreten.

Antrag: Auch für PV-Anlagen soll ein Projektierungsbeitrag in Höhe von 40% der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden, gleich geregelt wie für die Wasserkraft-, Biomasse-, Geothermie- und Windenergieanlagen.

Antrag: Die PV-Kontingente in Art. 36 Abs. 3 müssen von 600 MW jährlich im Jahr 2023 auf 1'000 MW ab dem Jahr 2026 ansteigen.

Art. 25a, Auktionen für die Einmalvergütung: Hier sind die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates entscheidend, das Gesetz bleibt hier recht vage. Es ist zu vermeiden, dass zu kleine Produktionskontingente zur Auktion kommen, wo nur weniger institutionelle Anbieter mithalten können, und der Zubau von PV gebremst wird. Die Auktionsgrösse sollte daher Bereich der im Erläuterungsbericht angestrebten 600 MW pro Jahr beginnen, mit einer Steigerung auf 1'000 MW pro Jahr.

Eine denkbare Alternative zu den Auktionen für die Einmalvergütung stellen Ausschreibungen mit gleitenden Marktprämien dar. Hier muss der Bundesrat eine Entscheidung zum zu wählenden System fällen.

Antrag: Alternativ zu den Auktionen sollte ein System mit Ausschreibungen mit gleitenden Marktprämien gewählt werden, wie es von unserem Vizepräsidenten Dr. Rudolf Rechsteiner vorgeschlagen wurde.

Art. 26, Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen: Zustimmung, aber die Erhöhung des Investitionsbeitrages von 40% auf 60% erscheint uns als übertriebener Fehlanreiz, der zu Fehlentwicklungen führen kann, beispielsweise der Bau von Wasserkraftwerken, die ohne diesen

60% Investitionsbeitrag nicht rentabel wären, aber einen Eingriff in die Natur bedeuten. Eine Wasserkraftanlage soll unbedingt sinnvoll bleiben, es sollen keine sinnlosen oder schädigenden Anlagen gebaut werden, nur weil die Anlagen mit einem Investitionsbeitrag von 60% fast geschenkt werden.

Antrag: Der Investitionsbeitrag soll wie bisher maximal 40% betragen.

Art. 27, Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen: Zustimmung, aber die Erhöhung des Investitionsbeitrages von 40% auf 60% erscheint uns als übertriebener Fehlanreiz, der zu Fehlentwicklungen wie zu grossen Eingriffen in Natur und Landschaft führen kann. Eine Biomasseanlage soll unbedingt sinnvoll bleiben, es sollen keine sinnlosen Anlagen gebaut werden, nur weil die Anlagen mit einem Investitionsbeitrag von 60% fast geschenkt werden.

Antrag: Der Investitionsbeitrag soll wie bisher maximal 40% betragen.

Art. 27a, Investitionsbeiträge für Windenergieanlagen: Zustimmung, aber die Erhöhung des Investitionsbeitrages von 40% auf 60% erscheint uns als übertriebener Fehlanreiz, der zu Fehlentwicklungen wie zu grossen Eingriffen in Natur und Landschaft führen kann. Eine Windenergieanlage soll unbedingt sinnvoll bleiben, es sollen keine sinnlosen Anlagen gebaut werden, nur weil die Anlagen mit einem Investitionsbeitrag von 60% fast geschenkt werden.

Antrag: Der Investitionsbeitrag soll wie bisher maximal 40% betragen.

Art. 27b, Investitionsbeiträge für Geothermieanlagen:

Zustimmung, aber die Erhöhung des Investitionsbeitrages von 40% auf 60% erscheint uns als übertriebener Fehlanreiz, der zu Fehlentwicklungen wie zu grossen Eingriffen in Natur und Landschaft führen kann. Es sollen keine sinnlosen Anlagen gebaut werden, nur weil die Anlagen mit einem Investitionsbeitrag von 60% fast geschenkt werden.

Antrag: Der Investitionsbeitrag soll wie bisher maximal 40% betragen.

Art. 28, Beginn der Arbeiten: Zustimmung.

Art. 29, Kompetenzen des Bundesrates, Zuteilungen: Dem Bundesrat wird hier carte blanche gegeben. Es ist darauf zu achten, dass er die Photovoltaik nicht als einzige erneuerbare Produktionsform behindert.

Art. 33, Geothermie-Garantien

Zustimmung, aber die Erhöhung des Risikobeitrages von 40% auf 60% erscheint uns als übertriebener Fehlanreiz, der zu Fehlentwicklungen führen kann. Eine Biomasseanlage soll unbedingt sinnvoll bleiben, es sollen keine sinnlosen Anlagen gebaut werden, nur weil die Anlagen mit einem Risikobeitrag von 60% fast geschenkt werden.

Antrag: Der Risikobeitrag soll wie bisher maximal 40% betragen.

Art. 35, Abs. 2 Bst. d: Zustimmung.

Art. 35, Abs. 2 Bst. d, Geothermie: NWA Variante A: Streichen. NWA Variante B: Zustimmung.

Art. 36 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Wartliste, Abs. 1 und 2: Zustimmung.

Antrag: Die PV-Kontingente in Art. 36 Abs. 3 müssen von 600 MW jährlich im Jahr 2023 auf 1'000 MW ab dem Jahr 2026 ansteigen.

Art. 38, Abs 1, Bst. b Ziff. 1, 2 und 4, auslaufen ab 2036: Zustimmung.

Art. 44, Abs. 1, Vorschriften zu Anlagen, Fahrzeuge, Geräte: Zustimmung.

Art. 55, Abs. 1 und 3, Controlling: Zustimmung.

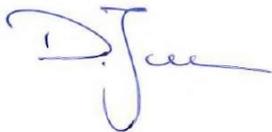
Art. 70, Abs. 1, Bst. b, Bussen: Zustimmung.

Art. 75a, Übergangsbestimmungen: Zustimmung.

Wir bitten Sie höflich, unsere Vorbringen zu prüfen und verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung

Désirée Jaun
Co-Präsidentin NWA Schweiz

Andreas Fischer
Co-Präsident NWA Schweiz



Peter Stutz
Geschäftsführer NWA Schweiz



Ein Hinweis in eigener Sache:

Uns ist aufgefallen, dass wir nicht auf Ihrer Adressatenliste aufgeführt werden. Das überrascht uns, da wir uns seit über 50 Jahren in Energie- und Kernenergiethemen engagieren, und seit Jahrzehnten Stellungnahmen zu Ihren werten Vernehmlassungen einreichen.

Es würde uns freuen, wenn Sie uns mit Rücksicht auf unser 50jähriges aktives Engagement, unseren 2'300 Mitgliedern und 6'000 Gönnerinnen auf Ihre Adressliste zu Energie- und Kernenergiethemen aufnehmen könnten. Vielen Dank!